

Antragsteller:

Datum: _____

Vorname, Name: _____

Anschrift: _____

Tel. tagsüber erreichbar: _____

Email: _____

An die
Gemeindewerke Morbach
Bahnhofstraße 19
54497 Morbach

ANTRAG

auf Erteilung einer Genehmigung zur Herstellung/Erneuerung/Änderung eines

WASSER-HAUSANSCHLUSSES

gemäß § 9 der „Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Morbach“ vom 08.12.1981 für das Grundstück

Gemarkung _____, Flur _____, Flurstück _____

Straße, Hausnummer _____

Mit dem Wasser sollen folgende auf dem Grundstück geplanten bzw. bestehenden Wohn- und Betriebsgebäude und sonstige Anlagen versorgt werden:

_____ Wohngebäude mit insgesamt _____ Wohnungen

_____ Gewerbebetrieb _____
(Bezeichnung)

_____ Industriebetrieb _____
(Bezeichnung)

_____ sonstige Anlagen _____
(Bezeichnung)

Ist Wohnungsteileigentum vorhanden?

(Angabe wichtig für die Anzahl der Wasserzähler)

ja nein

Ist Wohnungsteileigentum geplant?

ja nein

Wird bzw. ist das Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen?

ja nein

Folgende Entnahmestellen bestehen auf dem Grundstück bzw. sind geplant:

<u>Anzahl</u>	<u>Art der Entnahmestelle</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Art der Entnahmestelle</u>
	Warmwasser-Heizungsanlage-n		Toilette-n mit Spülkästen
	Waschmaschine-n		Toilette-n mit Druckspüler
	Küchenspüle-n		Urinal-e
	Ausgussbecken		Bidet-s
	Waschbecken		Dusche-n
	Weideanschluss/-anschlüsse		Badewanne-n
	Gartenhahn/-hähne		Feuerlöschhydrant-en

Ist eine eigene Regenwassernutzungsanlage geplant oder vorhanden? ja nein

Wenn JA:

Benutzung **nur** zur Gartenbewässerung? ja nein

Benutzung für Toilettenspülung? ja nein

Benutzung für Waschmaschine? ja nein

Die auf dem Grundstück geplanten Wasserversorgungsanlagen hinter dem Wasserzähler werden durch folgendes Installationsunternehmen ausgeführt:

(Genaue Bezeichnung des Installationsunternehmens)

Nach Beendigung der Installationsarbeiten werde/n ich/wir die „Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Installationsarbeiten“ unaufgefordert bei den Gemeindewerken einreichen. (Ein entsprechender Vordruck wird mit der Genehmigung übersandt.)

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, die durch die Herstellung/Erneuerung/Änderung des Wasser-Hausanschlusses einschließlich der durch die Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsraumes (Ausbesserung der Straßenpflasterung, des Gehweges usw.) entstehenden Kosten zu tragen, soweit sie nicht zum beitragsfähigen Aufwand nach § 25 der Entgeltsatzung Wasserversorgung gehören.

(Unterschrift des/r Grundstückseigentümer/s)

- Nichtzutreffendes bitte streichen -

Interner Bearbeitungshinweis:

Brauchwasseranlage

Auszug

aus der

Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung **- Allgemeine Wasserversorgungssatzung –**

*der Gemeinde Morbach
vom 08. Dezember 1981,
geändert durch Satzung vom 31. März 1987*

§ 9

Antrag auf Anschluss und Benutzung

(1) Den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung an der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen. Ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.

Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht aus dem Antrag ergeben:

1. Eine Grundrisskizze und eine Beschreibung der Wasserverbrauchsanlage, einschließlich Zahl der Entnahmestellen.
2. Der Name des Herstellers, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll.
3. Eine nähere Beschreibung des einzelnen Gewerbetriebes usw., für den auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll unter Angabe des geschätzten Wasserbedarfs.
4. Einen Lageplan mit Ausweisung des Grundstücks, der unmittelbar vor dem Grundstück verlaufenden Leitung - soweit bekannt - und der Anschlussleitung.
5. Angaben über eine etwaige private Wasserversorgungsanlage.
6. Eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum nach § 11 Abs. 2 zu übernehmen und der Gemeinde den entsprechenden Betrag zu erstatten.
7. Ggf. eine Erklärung nach § 3 Abs. 2 oder 3.

Steht der Name des Herstellers, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll, bei der Antragstellung noch nicht fest, ist er sobald wie möglich der Gemeinde mitzuteilen.

Antrag und Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in doppelter Ausfertigung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen, die Unterschrift des mit der Ausführung Beauftragten kann nachgereicht werden. Die Gemeinde kann Ergänzungen der Unterlagen verlangen, Nachprüfungen vornehmen und in einfacher gelagerten Fällen auf einzelne der genannten Antragsunterlagen verzichten.

(2) Mit der Ausführung der Arbeiten für die Anschlussleitung darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Ergibt sich während der Ausführung des Anschlusses die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und eine zusätzliche Genehmigung der Änderung einzuholen.

(3) Die Genehmigung des Antrages auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

3. Abschnitt: Grundstücksanschlüsse

§ 10 Art des Anschlusses

Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar durch eine Anschlussleitung (Hausanschluss) Verbindung mit dem Verteilungsnetz haben und nicht über andere Grundstücke versorgt werden. Die Gemeinde behält sich beim Vorliegen besonderer Verhältnisse vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen. Jedes Grundstück wird grundsätzlich nur einmal angeschlossen. Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlüsse zulassen.

Ergänzende Hinweise:

- Entgegen der Regelung in § 9 der vorstehenden Satzung müssen der Antrag und die Antragsunterlagen lediglich in einfacher Ausfertigung bei den Gemeindewerken eingereicht werden.
- Die Arbeiten für den Anschluss an die Netzleitung werden durch die Gemeindewerke Morbach ausgeführt, wobei die Grabenarbeiten nach Möglichkeit vom Anschlussnehmer durchzuführen sind.
- **ACHTUNG!**
Das Benutzungsrecht umfasst nicht die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage für Erdungen der elektrischen Anlagen und Blitzschutzanlagen (§ 4 Abs. 3 Allgemeine Wasserversorgungssatzung). Erdungen nur über Erdband vornehmen!